

## Vorwort.

Bei ihrem ersten Erscheinen (1870) sollte diese mit der — seitdem vielfach gebrauchten — Bezeichnung „Textausgabe mit Anmerkungen“ versehene Ausgabe des Strafgesetzbuchs lediglich als Begleiterin des von ihrem Begründer bearbeiteten Kommentars dienen und neben einem korrekten Gesetzesstext nur die nothwendigsten — namentlich den Zusammenhang des allgemeinen und des besonderen Theils verdeutlichende — Beigaben nebst Register enthalten.

Die große Verbreitung des Werthens veranlaßte einige Erweiterung desselben. Den Verfasser leitete dabei der Gedanke: daß kein Gesetzbuch so sehr, wie das Strafgesetzbuch Anspruch auf allgemeine Kenntniß und allgemeines Verständniß erhebt, — und der Wunsch: die Erfüllung dieses Anspruchs für den erstgeborenen Kodex des neuen Deutschen Reichs nach Kräften zu fördern und auf dem Strafrechtsgebiet das gemeinsame Rechtsbewußtsein lebendig zu erhalten, welches, besonders in einem staatsrechtlichen Gebilde, wie das Reich es ist, das Ferment der Gesetzgebung bleiben muß. Diesen Zwecken dient die sorgfältig erwogene innere und äußere Einrichtung des Büchleins. Dasselbe will ein stets parates Hülfsmittel für den Juristen und Laien, wie namentlich für den Studirenden darbieten und zur Verbreitung solider strafrechtlicher Kenntnisse in bescheidenen Grenzen mitwirken. Die neue (17.) Auflage ist entsprechend dem Gange der Gesetzgebung und Rechtsprechung vermehrt; insbesondere sind die vom Reichsgericht ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in größerem Umfang, wie seither, aufgenommen.

Celle, im März 1894.

---

